

Die Kriegs-Aenderungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1940-1941)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kriegsänderungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Von Rechtsanwalt Dr. U. Campell, Zürich.

Die Mobilisation hat schwere Wunden insbesondere in die Existenz der Dienstpflichtigen geschlagen. Die «Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung» vom 17. Okt. 1939 will jenen Hilfe bringen, die unverschuldet durch die Kriegsereignisse in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Zum Ausgleich der Gläubiger- und Schuldnerinteressen in schwerer Zeit bringt die Verordnung viele einschneidende Neuerungen ins bisherige Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Mit der zunehmenden Dauer des Aktivdienstes wird bedauerlicherweise die Zahl jener immer größer, die die neuen Bestimmungen kennen müssen, und die nachfolgende Orientierung soll ihnen als Wegweiser dienen.

I. Notstundung

(Art. 1—15)

1. In der Verordnung sind, mit Abänderungen, die Bestimmungen über die Notstundung lt. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (Sch.K.G.), Art. 317 a—n, verarbeitet, welche jetzt außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

2. Zweck der Notstundung ist, einem Schuldner, der ohne sein Verschulden infolge der Kriegsereignisse außerstande ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, zur Aufrechterhaltung seiner Existenz eine Schonzeit von höchstens einem Jahr zu gewähren, sofern die Aussicht besteht, daß er nach Ablauf dieser Stundung seine Gläubiger voll wird befriedigen können. Ausgenommen von dieser Notstundung sind die in Art. 1 a—e genannten

Kategorien von Gläubigern, für welche besondere Vorschriften bestehen.

3. Zur Erteilung der Notstundung führt ein *Bewilligungsverfahren*, in welchem der Schuldner der Nachlaßbehörde seines Wohnsitzes schriftlich die erforderlichen Nachweise über seine Vermögenslage zu erbringen hat, unter Beilage eines Verzeichnisses der Gläubiger und allfälliger diesen eingeräumter Vorzugsrechte. Schuldner, die der Konkursbetreibung unterliegen, haben außerdem die letzte Bilanz beizufügen. Wenn das Gesuch sich nicht ohne weiteres als unbegründet erweist, ordnet die Nachlaßbehörde eine Verhandlung an, zu der Gläubiger, Bürgen und Mitschuldner eingeladen werden. Die Genannten haben Akten-Einsichtsrecht und können ihre Einwendungen auch schriftlich anbringen.

Bei Bewilligung der Stundung kann die Nachlaßbehörde einen Sachwalter bestellen und den Schuldner zu Abschlagszahlungen verpflichten. Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, ist ein Güterverzeichnis aufzunehmen.

Der Entscheid kann vom Schuldner und von jedem Gläubiger binnen 10 Tagen an eine obere kantonale Nachlaßbehörde weitergezogen werden, soweit eine solche besteht.

4. Zur Wirkung der Notstundung gehört, daß trotzdem Betreibungen gegen den Schuldner angehoben und bis zur Pfändung oder Konkursandrohung fortgesetzt werden können. Wichtig ist, daß bei einer Lohnpfändung oder Miet- und Pachtzinssperre gegen den Schuldner diese Beträge einzufordern und dem Gläubiger abzuliefern sind. Erzwingbar ist die Ablieferung auf dem

IM DIENSTE DER HEIMAT

Erzählung aus der gegenwärtigen Grenzbesetzung von Fw. Eugen Mattes
(22. Fortsetzung)

In der schönen Dorfkirche von Irgendwo wurde die Weihnachtsfeier des Bataillons abgehalten. In langen Kolonnen marschierten die Kompanien heran und langsam füllte sich die Kirche mit Feldgrau. Zwei mächtige Jungtannen über und über mit Lichtern besteckt, standen im Chor, das große Kirchenschiff mit ihrem Lichte füllend. Dicht daneben stand der Fähnrich, das Wahrzeichen des Bataillons in der kräftigen Faust, zwischen den Fahnenwachen, und hell leuchtete das weiße Kreuz vom roten Grunde. «Stille Nacht, heilige Nacht», klang es von der Orgel her. Die Stimmen der Soldaten fielen ein. Erst zaghaft, aber immer stärker schwellten sie an und durchbrausten mächtig den hohen Raum. Der Dorfpfarrer im Ornat trat aus der Sakristei, begleitet von zwei Jünglingen in kirchlicher Tracht und als der letzte Ton des Liedes verklungen war, verlas er mit hallender Stimme die Weihnachtsbotschaft: «Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und an den Menschen ein Wohlgefallen!» ... Friede auf Erden...

Aus tausend Soldatenherzen stieg wohl dieser Wunsch empor zu Gott. Kinder des Dorfes sprachen Weihnachtsverse. Das Soldatenorchester, das Bataillonsspiel und der neugegründete Männerchor trugen das ihre bei, das Fest zu verschönern. Auf einmal aber stand vorne im Chor der kleine Major vor seinen Soldaten und sprach:

«Kameraden! Wir stehen im Felde, die Hand an der Waffe, der Pflicht zu genügen, die uns die Heimat auferlegt. Wenn wir zu allen Zeiten und an allen Tagen Soldaten sind vom Scheitel bis zur Sohle, so schleicht doch heute, beim Anblick des Christbaumes das Heimweh in die Herzen. Es wäre in uns etwas nicht in Ordnung, wäre dem nicht so, denn wir sind nicht nur Soldaten, sondern auch Söhne und Väter, aufs engste ver-

bunden mit denen, die uns als Brüder und Schwestern, Väter und Mütter, Frauen und Bräute lieb und teuer sind. In uns erwacht der Mensch, welcher der Liebe bedarf wie die Blume der Sonne. Aber die harte Pflicht hindert uns, dem Rufe unseres Herzens zu folgen. Ein Krieg, furchtbarer, grausamer und unmenschlicher als je ein Krieg zuvor, hat seine graue Fackel über unserm Erdteil entzündet und wir wären schlechte Eidgenossen, stünden wir nicht an den Grenzen, zu wachen, daß der Brand, der die Nachbarländer verheert, nicht übergreife auf unsere Heimat. Es liegt nicht in unserer Macht, das schlimme Geschehen zu hindern, das sich abspielt in der Welt, hohnsprechend der Weihnachtsbotschaft, daß Friede gegeben sein solle den Völkern auf Erden. Die Gier nach Macht, Besitz und Ruhm ist stärker in den Menschen als der Gedanke des Friedens. Die Saat des Hasses ist schrecklich aufgegangen, Tod und Verderben streuend über Städte und Länder. Und wenn uns heute das Herz schwer werden will, so müssen wir nur daran denken, daß unsere geliebte Heimat bis heute wie durch ein Wunder verschont geblieben ist von all dem Elend. Dies allein schon, meine Kameraden, ist jedes Opfer wert, das wir zu bringen haben. Wenn unsere Lieben daheim auch ohne uns Weihnachten feiern müssen, so können sie es doch tun in ruhiger Sicherheit. Weder Bombenregen noch Sirenen hindern sie, unter dem Lichterbaume zusammensitzend. Haben wir darum nicht allen Grund, fröhlich zu sein? Noch sind wir alle beisammen als Kameraden, noch hat der Tod keine Lücken gerissen in unsere Reihen. Darum wollen wir freudig miteinander das Fest des Friedens begehen mit dem festen Willen, den Gedanken des Friedens in uns stark werden zu lassen und überall für ihn einzutreten. Rechter Friedenswille ist Wille zur Kameradschaft, zur Treue, Wille, im Nächsten das Gute zu sehen. Er ist nicht feige Furcht vor dem Tode, nicht schwächliches Zittern vor Kampf und Not, sondern Wille zum Aufbau,

Wege von Art. 131 Sch.K.G. allerdings nicht. Die Stundung bezieht sich auch nicht auf Forderungen unter Fr. 50.—, periodische Unterhaltsbeiträge und Lohnforderungen I. Klasse. Doch darf für diese Forderungen auch ein der Konkursbetreibung unterstehender Schuldner nur auf Pfändung oder Pfandverwertung betrieben werden.

Zum Wesen der Notstundung gehört, daß dem Schuldner prinzipiell die Fortführung seines Geschäftes gestattet ist. Für weitergehende Dispositionen lt. Art. 10 ist die Zustimmung der Nachlaßbehörde notwendig.

5. Sofortiger *Widerruf* der Stundung ist möglich bei unpünktlicher Leistung von Abschlagszahlungen, Zuwiderhandlungen gegen Weisungen des Sachwalters, Schädigung von Gläubigerinteressen, wenn der Schuldner der Nachlaßbehörde falsche Angaben machte oder wenn er alle seine Verbindlichkeiten erfüllen kann.

6. Will der Schuldner während der Notstundung einen *Nachlaßvertrag* vorschlagen, so ist der Entwurf mit allen Aktenstücken nebst Sachwaltergutachten vor Ablauf der Stundung einzureichen.

II. Rechtsstillstand wegen Militärdienstes

(Art. 16)

Art. 57 Sch.K.G. ist für die Dauer des Aktivdienstes dahingehend abgeändert worden, daß nicht nur während der Dauer des Dienstes, sondern auch während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand für — männliche und weibliche — Personen besteht, die sich im Militärdienst befinden und für die Personen, deren gesetzliche Vertreter sie sind. Der Rechtsstillstand besteht auch während einer Beurlaubung für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Wochen.

Mit Kreisschreiben Nr. 27 vom 4. Okt. 1939 überläßt das Bundesgericht es den Gläubigern, dem Betreibungsamt nachzuweisen, daß der Schuldner nicht Dienst tut. Es ist unverständlich, wieso nicht das Betreibungsamt mit diesen Nachforschungen betraut wurde, die es als Amtsstelle zweifellos viel besser besorgen könnte.

wissend, daß sinnlose Zerstörung von Gut und Leben des Menschen unwürdig ist. So trage jeder von uns das Seine bei, daß die Weihnachtbotschaft Wirklichkeit werde, die da heißt: «Friede auf Erden».

In manches Soldatenauge trat ein feuchter Glanz bei den Worten des kleinen Majors. Sie alle wußten, diese kamen aus seinem Herzen, denn er war nicht nur ein trefflicher Vorgesetzter, sondern auch ein goldlauterer Mensch, zu dem alle mit Liebe und Achtung aufsahen.

Ruedi saß zwischen Fredy und dem kleinen Müller in den vordersten Bänken. Die Worte des Majors klangen in seinem Herzen nach. Ja, so war es. Jeder mußte mithelfen, wenn der Friede wieder einkehren sollte bei den Völkern Europas. Denn die Gedanken des einzelnen waren es ja, die das Volksdenken ausmachten. Jeder war mitverantwortlich an dem, was geschah in der Welt. Das Reelle zu tun aber brauchte neue Menschen, unberührt vom Ichgeist, der jetzt die Welt regierte und die Liebe unter den Menschen sterben ließ. Lysel würde die Kinder zum Guten erziehen, das wußte er und es wurde ihm wohl bei diesem Gedanken.

Inzwischen ging die Feier in der Kirche ihrem Ende entgegen. Bei den rauschenden Klängen der Orgel strebten alle dem Ausgang zu, wo jeder, Soldat oder Offizier, sein Soldatenweihnachtspäckli in Empfang nahm. Draußen formierten sich die Kompanien und zogen ihren Soldatenstuben zu, Weihnachten im engern Kreise zu feiern. Die Stabskompanie marschierte zum Restaurant «Wildwest», zu ihrem Weihnachtshock. Schon von weitem sah man den brennenden Lichtenbaum durch die anelaufenen Scheiben schimmern und flinke Gestalten huschten

III. Betreibung auf Pfändung und auf Pfandverwertung

1. Pfändungsbeschränkungen (Art. 17, 18).

Das Wesentliche der neuen Fassung von Art. 92, Ziff. 1, Sch.K.G. ist, daß persönliche Kleider, Effekten, Betten, Kochgeschirr und Hausgeräte des Schuldners und seiner Familie nicht nur unpfändbar sind, wenn sie unentbehrlich scheinen, sondern auch, wenn der voraussichtliche Verwertungserlös weit unter dem Gebrauchswert für die Schuldnerschaft stehen würde. Diese Gegenstände sind aber in der Pfändungsurkunde mit der Schätzungssumme vorzumerken.

Unpfändbar sind neuerdings die dem Schuldner und seiner Familie notwendigen Barmittel und Forderungen zur Anschaffung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln für zwei Monate, soweit dieselben nicht schon vorhanden sind.

Andererseits sind im Sinne von Art. 93 Sch.K.G. beschränkt pfändbar die Leistungen aus Arbeitslosenversicherungen und -unterstützungen, aus Krisen-, Wehrmänner- und ähnlichen Unterstützungen.

2. Aufschiebung der Verwertung (Art. 19).

In Abänderung von Art. 123 Sch.K.G. hat das Betreibungsamt dem auf Pfändung oder Pfandverwertung betriebenen Schuldner, der glaubhaft macht, ohne sein Verschulden in finanzielle Bedrängnis geraten zu sein, die Aufschiebung der Verwertung «von beweglichen Sachen und Grundstücken» bis auf sieben Monate, ausnahmsweise in Notfällen bis auf ein Jahr zu gewähren. Offenbar soll dies auch, wie Art. 123 Sch.K.G., für die Verwertung von Forderungen gelten. Die Kompetenzen des Betreibungsamtes sind insofern erhöht, als dieses Höhe und Verfalltermine der Abschlagszahlungen zu bestimmen hat, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse von Schuldner und Gläubiger. Nur die erste Rate ist sofort zu leisten. Für Lohnforderungen erster Klasse und periodische Unterhaltsbeiträge kann die Verwertung jedoch nur bis auf höchstens drei Monate aufgeschoben werden.

(Fortsetzung folgt.)

aus der geöffneten Türe und verschwanden in der Nacht, als die Kompanie kam. Das Spiel, über seine Aufgabe aufgeklärt, stapfte mit seinen Instrumenten die steile Holzterrasse hinauf, stellte sich auf um den Christbaum und begann eine alte Weihnachtsweise zu blasen. Dann kam das Zeichen und auch die übrigen durften eintreten. Einige Mädchen des Dorfes hatten nach dem Nachtessen die Tische abgeräumt, alles in Ordnung gebracht und aufs neue geschmückt. Jeder Soldat fand ein Weinglas an seinem Platz und aus einem Fasse, das in einer Ecke aufgestellt war, zapften die Faßmannschaften dunklen Rotwein in bauchige Doppelliterflaschen. Dazu gab es noch Kuchen und Rahm. Wie eine große Familie saß die Kompanie beisammen und feierte. Die Soldatenpäckli wurden geöffnet und die Kinderbriefe gelesen, die sich darin befanden. Jeder freute sich, aus unbekannter Kinderhand ein paar Zeilen zu erhalten. Fredy saß andächtig vor seinem mit einem Tannenzweiglein und dem Motto: «Friede und Freude» geschmückten Brieflein, das ihm eine Drittklässlerin geschrieben:

«Lieber Wehrmann!

Ein Schulkind möchte Ihnen ein paar Zeilen schreiben. Jetzt kommt Weihnachten. Möchte uns doch das Christkind den Frieden bringen.

Ich freue mich sehr, daß ich ein Schweizerkind bin. Als solches danke ich Ihnen, treuer Wächter an der Grenze, für das Opfer, das Sie für uns bringen. Der Vater im Himmel segne Sie dafür und gebe Ihnen rechte Weihnachtsfreude. Hoffentlich können wir alle das Fest im Frieden feiern.

Viele liebe Weihnachtsgrüße von Ihrer kleinen

Margrit K....»